



EHRENZEICHENORDNUNG

des

KÄRNTNER TISCHTENNISVERBANDES

(Mitglied des Österr. Tischtennisverbandes)
beschlossen bei der außerordentlichen

Hauptversammlung am 7. August 1981



KÄRNTNER TISCHTENNIS-VERBAND

Mitglied des Österreichischen Tischtennis-Verbandes

Hauptstraße 24, 9071 Köttmannsdorf

ZVR-Zahl: 853032208 Tel.: +43 699 11225405; e-Mail:k.waldhauser@gmx.at

EHRENZEICHENORDNUNG

§ 1)

Arten von Ernennungen und Ehrenzeichen

Der KTTV verleiht an verdiente Funktionäre und Spieler folgende Ernennungen und Ehrenzeichen:

Die Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern

1. Die Verleihung von Ehrenzeichen
2. Die Verleihung von Leistungsnadeln
3. Die Ausgabe des Verbandsabzeichens

§ 2)

Antragstellung

1. Die Antragstellung zur Ernennung zu Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern kann von jedem ordentlichen oder außerordentlichen stimmberechtigten Mitglied des KTTV nur direkt in der Hauptversammlung erfolgen.
2. Die Antragstellung zur Verleihung von Ehrenzeichen und Leistungsnadeln kann von jedem ordentlichen oder außerordentlichen Verbandsmitglied an den Obmann des Disziplinarausschusses schriftlich eingebracht werden.

§ 3)

Ernennung

1. Die Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern erfolgt nach ordnungsgemäßer Antragstellung (§ 2, Abs.1) durch einstimmigen Beschluss in der Hauptversammlung.
2. Gegen den Beschluss der Hauptversammlung auf Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern ist kein Rechtsmittel zulässig.
3. Bei sämtlichen Veranstaltungen des KTTV und seiner ordentlichen Mitglieder haben Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder freien Eintritt.
4. Den ernannten Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern ist eine Urkunde über die erfolgte Ernennung zu überreichen. Die Urkunde muss auch das Datum der Beschlussfassung der Ernennung ausweisen.

§ 4)

Verleihung

1. Die von den gem. §2/Abs.2 Antragsberechtigten eingebrachten schriftlichen Anträge zur Verleihung von Ehrenzeichen oder Leistungsnadeln sind an den Obmann des Disziplinarausschusses zu richten.
Der Disziplinarausschuss überprüft vorerst, ob die in den einzelnen Paragraphen festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind bzw. zutreffen.
Nach erfolgter Überprüfung werden die einzelnen Anträge dem Vorstand des KTTV

- zur weiteren Behandlung zugewiesen. Sämtliche eingebrachten Anträge zur Verleihung von Ehrenzeichen oder Leistungsnadeln sind bis 31.3. (Datum des Poststempels) eines jeden Jahres dem Obmann des Disziplinarausschusses einzusenden. Die Verleihung von Ehrenzeichen und Leistungsnadeln erfolgt nach ordnungsgemäßer Überprüfung des Antrages durch den Disziplinarausschuss durch Beschlussfassung des KTTV-Vorstandes. Zur Verleihung von Ehrenabzeichen und Leistungsnadeln ist der einstimmige Beschluss des Vorstandes erforderlich.
2. Gegen den verfassten Beschluss des Vorstandes über Verleihungen ist kein Rechtsmittel zulässig (auch bei Ablehnung).
 3. Zu allen verliehenen Ehrenzeichen und Leistungsnadeln sind Urkunden auszugeben. Auf der Urkunde muss das Datum der Beschlussfassung vermerkt sein. Der Vorstand des KTTV kann für die Verleihung eine Spesenvergütung bestimmen.
 4. Die Verleihung des goldenen und silbernen Ehrenzeichens berechtigt zum freien Eintritt bei sämtlichen Veranstaltungen des KTTV und seiner ordentlichen Mitglieder. (Dies gilt jedoch nicht für die Teilnahme daran.)
 5. Die Ausgabe und der Verkauf des Verbandsabzeichens untersteht nicht den im § 4 festgelegten Bestimmungen.

§ 5)

Die Ehrenzeichen des KTTV sind:

- a) das goldene Ehrenzeichen
- b) das silberne Ehrenzeichen
- c) die goldene Leistungsnadel
- d) die silberne Leistungsnadel
- e) das Verbandsabzeichen

§ 6)

Grundform der Ehrenzeichen

Die Grundform sämtlicher Ehrenzeichen des KTTV besteht aus einem von links unten nach rechts oben seitlich stehendem TT-Schläger, vor dem das Kärntner Landeswappen angebracht ist. Über dem Kärntner Landeswappen stehen die Buchstaben KTTV.

Beim goldenen und silbernen Ehrenzeichen umschließt ein Laubkranz das Abzeichen. Bei der goldenen und silbernen Leistungsnadel führt ein 15 mm langer Lorbeerzweig hinter dem Landeswappen von rechts unter nach links oben.

§ 7)

Das goldene Ehrenzeichen

1. Das goldene Ehrenzeichen besitzt die im § 6 bestimmte Form und besteht aus einer vergoldeten Legierung.
2. Voraussetzung für die Verleihung ist die ununterbrochene Ausübung einer Verbandsfunktion durch einen Zeitraum von 10 Jahren oder außerordentliche Verdienste um den KTTV.

§ 8)

Das silberne Ehrenzeichen

1. Das silberne Ehrenzeichen besitzt die im § 6 bestimmte Form und besteht aus einer versilberten Legierung.
2. Voraussetzung für die Verleihung ist:
 - a) ununterbrochene Ausübung einer Verbandsfunktion durch einen Zeitraum von 5 Jahren
 - b) besondere Verdienste um den KTTV
 - c) besondere oder außerordentliche Verdienste in der Leitung einer Tischtennissection eines ordentlichen Verbandsmitgliedes.

§ 9)

Die goldene Leistungsnadel

1. Die goldene Leistungsnadel besitzt die im § 6 bestimmte Form und ist beim Lorbeerzweig vergoldet.
2. Voraussetzung für die Verleihung ist:
 - a) einmaliger Erwerb der österr. Staatsmeisterschaft in irgendeinem offiziellen Bewerb des ÖTTV,
 - b) fünfmaliger Erwerb der Kärntner Meisterschaft in einem Hauptbewerb,
 - c) mehrmalige Erfolge (1.Plätze) bei nationalen oder internationalen Turnieren und Bewerben.

§ 10)

Die silberne Leistungsnadel

1. Die silberne Leistungsnadel besitzt die im § 6 bestimmte Form und ist beim Lorbeerzweig versilbert.
2. Voraussetzung für die Verleihung ist:
 - a) dreimaliger Erwerb der Kärntner Meisterschaft in einem Hauptbewerb,
 - b) 15-jährige aktive Ausübung des TT-Sportes im KTTV,
 - c) besondere sportliche Erfolge.

§ 11)

Das Verbandsabzeichen

1. Das Verbandsabzeichen besitzt die im § 6 bestimmte Form und ist aus Bronze hergestellt.
2. Das Verbandsabzeichen ist für alle beim gTTV gemeldeten Mitglieder frei zum Kauf erhältlich.
3. Der Präsident, oder der Vorstand kann aus gegebenem Anlass das Verbandsabzeichen auch ausgeben.

§ 12)

Ehrenbuch

Der Obmann des Disziplinarausschusses führt über alle Ernennungen sowie über die Verleihung sämtlicher Auszeichnungen ein Ehrenbuch.
Bei allen Auszeichnungen ist der Ausgezeichnete namentlich, der Vermerk bei welchem Verein sich der Ausgezeichnete zum Zeitpunkt der Auszeichnung befand, welche und von wem die Auszeichnung verliehen wurde und das Datum des Verleihungsbeschlusses, einzutragen.

§ 13)

Aberkennung von Ernennungen und Verleihungen

1. Die Aberkennung von Auszeichnungen (gem. § 1) 'I bis 3) obliegt dem Disziplinarausschuss, der nach Bekanntwerden oder Meldung einer Verfehlung, nach Prüfung der Sachlage, ein Disziplinärerkenntnis fällt.
2. Grundlagen der Aberkennung sind:
 - a) Rechtsgültige Verurteilungen wegen Verbrechens oder wegen sämtlicher gewinnsüchtiger Delikte (wobei auf den Aufschub der Rechtsfolgen zu achten ist).
 - b) Verurteilungen durch den Disziplinarausschuss des ÖTTV oder des KTTV, insbesondere bei Verstößen gegen das Ansehen und den Bestand des ÖTTV oder des KTTV.
3. Gegen das Erkenntnis des Disziplinarausschusses kann an die nächste Hauptversammlung Berufung ein gelegt werden, deren Entscheidung dann aber

endgültig ist (Ausnahme: Verurteilungen des ÖTTV - Berufung an den Vorstand des ÖTTV, lt. Handbuch).

4. Das Erkenntnis des Disziplinarausschusses kann nur durch einstimmigen Beschluss der Hauptversammlung abgeändert werden.
5. Der endgültige Verlust der Auszeichnung ist vom Vorstand festzustellen und im Mitteilungsblatt (Protokoll) festzuhalten. Die entsprechende Eintragung (Streichung) ist dann vom Obmann des Disziplinarausschusses im Ehrenbuch vorzunehmen.

§ 14)

Die vorliegende Ehrenzeichenordnung stellt einen Bestandteil der Satzungen des KTTV (§ 42) dar und ist laut Satzung des KTTV (§ 35) ein Teil der Funktionstätigkeit des Disziplinarausschusses. Der Obmann des Disziplinarausschlusses führt in allen einschlägigen Sitzungen den Vorsitz und berichtet dem Vorstand über alle getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen. Er stellt in der Hauptversammlung bzw. im Vorstand die notwendigen Anträge.

Die Überprüfung von Anträgen für die Verleihung von Ehrenzeichen und Auszeichnungen durch andere Stellen (z.B. Landesregierung, ÖTTV usw.) fällt in die Kompetenz des Disziplinarausschusses.

Diese geänderten Bestimmungen wurden von der außerordentlichen Hauptversammlung des KTTV am 7.8.1981 (Protokoll Pkt. 9) mit Stimmenmehrheit angenommen.